



Interkommunale Zusammenarbeit Völklingen- Großrosseln

<i>Organisationseinheit:</i> Steuerungsunterstützung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen über eine Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen über die Durchführung der Verkehrsüberwachung in Großrosseln wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Stadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln wollen die interkommunale Zusammenarbeit zu beiderseitigem Nutzen weiter ausbauen.

Die Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr soll nun mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gefestigt und ausgebaut werden. Damit kann die Feuerwehr der Gemeinde Großrosseln Werkstattleistungen der hauptamtlichen Gerätewarte der Stadt Völklingen nutzen. Die einzelnen möglichen Leistungen sind in einer gesonderten Preis- und Leistungsvereinbarung aufgelistet.

Des Weiteren soll die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Großrosseln künftig durch den Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Völklingen erfolgen. Hierzu werden Völklingen und Großrosseln nach Zustimmung im Stadt- und Gemeinderat einen gemeinsamen Antrag an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport stellen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf nach der Zustimmung des Gemeinderates/Stadtrates der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 18 Absatz 1 Satz 2 KGG).

Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich der Feuerwehr werden kostendeckende Preise je Einzelleistung abgerechnet. Mit diesen Einnahmen kann zumindest ein kleiner Deckungsbeitrag für

den städtischen Haushalt gewonnen werden. Die Höhe hängt vom Grad der Nutzung der angebotenen Leistungen ab.

Im Bereich der Verkehrsüberwachung verbleiben alle daraus entstehenden Einnahmen und Ausgaben im Vöklinger Haushalt. Die Verwarnungsgelder und Fallkostenpauschalen werden erfahrungsgemäß nicht in jedem Fall die Kosten decken. In Einzelfällen sind jedoch auch Mehreinnahmen möglich. Auf Grund immenser stadtinterner Verwaltungskosten bei einer alternativen Einzelfallabrechnung wird diese vereinfachte Kostenregelung als angemessen angesehen.

Anlage/n

- ÖR Vereinbarung Gerätewarte (öffentlich)
- ÖR Vereinbarung Verkehrsüberwachung (öffentlich)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen über eine Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr

Die Gemeinde Großrosseln, Klosterplatz 2-3, 66352 Großrosseln,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Dreistadt

und

die Stadt Völklingen, Rathausplatz, 66333 Völklingen,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Lorig

schließen gemäß § 10 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes i. V. m. § 17 ff des
Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche
Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln vereinbaren, dass die Stadt
Völklingen für die Gemeinde Großrosseln Werkstattleistungen im Bereich der
Feuerwehr durchführt. Die einzelnen Leistungen sind in der gesondert
abzuschließenden Preis- und Leistungsvereinbarung aufgeführt.

§ 2 Entschädigung

Für die durch die Durchführung der Aufgabe entstehenden Kosten zahlt die
Gemeinde Großrosseln je Beauftragung im Einzelfall eine angemessene
Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung treffen die Parteien eine Preis-
und Leistungsvereinbarung, die in regelmäßigen Abständen auf ihre
Angemessenheit zu überprüfen ist. Die dort genannten Preise sind Nettopreise ohne
Umsatzsteuer. Sofern die Leistungen in der Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist
diese hinzuzurechnen.

§ 3 Haftung

Die Stadt Völklingen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; es sei denn eine
weitergehende gesetzliche Haftung besteht. Dies gilt auch soweit sich Völklingen zur
Erledigung der vertraglichen Pflichten Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedient.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der
MitarbeiterInnen, Vertreter und Organe der Stadt.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dies gilt entsprechend für die Preis- und Leistungsvereinbarung.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Großrosseln,

Völklingen,

Jörg Dreistadt
Bürgermeister

Klaus Lorig
Oberbürgermeister

Preis- und Leistungsvereinbarung

zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen über eine Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr vom ____

1. Pumpenprüfung am Pumpenprüfstand	25,00 €
2. Leiterprüfung –jährlich- pro Stück	15,00 €
3. Prüfung Hydraulisches Rettungsgerät –jährlich- pro Stück (Hydraulikpumpe, Schere, Spreizer, Rettungszylinder) Ersatzteile u. Betriebsstoffe sind beizustellen	30,00 €
4. Prüfung Hydraulischer Hebesatz -jährlich- pro Stück	20,00 €
5. Schlauchpflege Druckschlauch B, C und D (waschen, prüfen, trocknen) pro Schlauch	2,50 €
6. Schlauchpflege Druckschlauch Sonderlängen pro Schlauch	3,30 €
7. Reinigung Einsatzkleidung pro Stück	5,00 €
8. Prüfung Rettungswesten pro Stück	30,00 €
9. Prüfung Absturzsicherung pro Stück	20,00 €
10. Prüfung u. Kalibrierung X-AM pro Stück	10,00 €

Diese Preis- und Leistungsvereinbarung gilt für Leistungen ab dem: _____

Großrosseln,

Völklingen,

Jörg Dreistadt
Bürgermeister

Klaus Lorig
Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen über die Durchführung der Verkehrsüberwachung in Großrosseln

Die Gemeinde Großrosseln, Klosterplatz 2-3, 66352 Großrosseln, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Dreistadt

und

die Stadt Völklingen, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Lorig

schließen gemäß § 10 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes i. V. m. § 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Völklingen führt auf der Grundlage der vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am XX.XX.XXXX erteilten Zuständigkeit Überwachungen des fließenden und ruhenden Verkehrs auch auf dem Gebiet der Gemeinde Großrosseln durch.

§ 2 Leistungsumfang

Der fließende und ruhende Verkehr soll wöchentlich für mindestens vier Stunden nach monatlicher Abstimmung der beiden Gemeinden (Ortspolizeibehörden) überwacht werden.

Die Sachbearbeitung erfolgt ausschließlich bei der Stadt Völklingen.

Quartalsweise soll eine statistische Auswertung der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde Großrosseln erfolgen und dem Bürgermeister vorgelegt werden.

Die Bescheiderteilung erfolgt durch die Stadt Völklingen.

Beginn der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsüberwachung ist der 01.01.2018.

§ 3 Haftung

Die Stadt Völklingen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; es sei denn eine weitergehende gesetzliche Haftung besteht. Dies gilt auch soweit sich Völklingen zur Erledigung der vertraglichen Pflichten Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedient.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der MitarbeiterInnen, Vertreter und Organe der Stadt.

§ 4 Kostenregelung

Die vereinnahmten Verwarnungsgelder werden von der Stadt Völklingen eingezogen und auch einbehalten. Ebenso stehen die von der Zentralen Bußgeldbehörde zu erstattende Fallkostenpauschale der Stadt Völklingen zu. Eine weitere Kostenbeteiligung der Gemeinde Großrosseln erfolgt nicht.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Großrosseln,

Völklingen,

Jörg Dreistadt
Bürgermeister

Klaus Lorig
Oberbürgermeister